



Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

An den Grossen Rat

06.5322.02

BD/P065322
Basel, 7. März 2007

Regierungsratsbeschluss
vom 6. März 2007

Motion Ernst Mutschler und Konsorten betreffend Änderung/Ergänzung § 15 „Gesetz für Bestattungen“

Der Grosser Rat hat an seiner Sitzung vom 14. Dezember 2006 die nachstehende Motion Ernst Mutschler und Konsorten dem Regierungsrat überwiesen:

„Gemäss Bestattungsgesetz § 15, Absatz 2, sind unter anderem die Abgabe des Staatssarges und die Überführung der Verstorbenen nicht unentgeltlich, wenn der Tod ausserhalb des Kantonsgebietes erfolgt ist.

Beim Ableben in unmittelbarer Nachbarschaft des Kantonsgebietes wird dieser Passus von den Hinterbliebenen von in Basel wohnhaften Verstorbenen als sehr stossend empfunden! Diese Sachlage dürfte aber auch nicht im Sinne der damaligen Gesetzgebung sein, bei der sehr wahrscheinlich solche Spezialfälle nicht berücksichtigt bzw. übersehen wurden.

Ein Todesfall auf der Kraftwerksinsel Birsfelden anfangs September 2006 löste denn auch ein grösseres Medienecho aus! Der Verstorbene wurde von der Ambulanz in das Kantonsspital Basel-Stadt überführt und nach der Obduktion eingesargt. Die unentgeltliche Abgabe des Staatssargs war aber nicht möglich, weil der Tod ausserhalb des Kantonsgebietes erfolgt ist.

Mit dieser Motion möchten wir die Gesetzeslücke(n) für Todesfälle in unmittelbarer Nachbarschaft des Kantonsgebietes schliessen.

Die Unterzeichneten bitten den Regierungsrat die nachfolgende Gesetzesergänzungs-Vorschläge für § 15, Absatz 2, zu prüfen und zu berichten.

- Ist der Tod einem Radius von 25 Kilometer ausserhalb des Kantonsgebietes erfolgt, sind die Leistungen gemäss § 15 für Anspruchsberechtigte gemäss § 14 Absatz 1 unentgeltlich.
- Ausserhalb dieses Radius ist die Abgabe des Staatssarges ebenfalls unentgeltlich, wenn die Einsargung und die Überführung der verstorbenen Person durch ein Basler Bestattungsinstitut erfolgt. Die übrigen Kosten gehen zu Lasten der Hinterlassenschaft.
- In allen anderen Fällen gilt der aktuelle Text § 15, Absatz 2:
Ernst Mutschler, Arthur Marti“

Wir beantworten diese Motion wie folgt:

1. Rechtliche Zulässigkeit

Ziel der Motion ist eine Änderung des Bestattungsgesetzes. Da dies in der Kompetenz des Grossen Rates liegt, ist die Motion rechtlich zulässig.

2. Aktuelle Situation

Wenn nachfolgend von „einfachem Sarg“ gesprochen wird, ist damit der Staatssarg gemeint, der im Rahmen der unentgeltlichen Bestattung in Basel-Stadt abgegeben wird.

Mit der vorliegenden Motion soll erreicht werden, dass auch bei Todesfällen nahe an der Grenze zum Kantonsgebiet ein vollumfänglicher und nicht nur ein eingeschränkter Anspruch auf unentgeltliche Bestattung besteht. Auslöser war ein Todesfall auf der Kraftwerksinsel Birsfelden in unmittelbarer Nachbarschaft des Kantonsgebietes.

Die Beantwortung der Motion geschieht im Bewusstsein darum, dass es im Einzelfall für die Hinterbliebenen schwer verständlich ist, wenn auswärts verstorbene Personen, die im Zeitpunkt ihres Todes im Kanton Basel-Stadt Wohnsitz hatten, keinen Anspruch auf einen einfachen Sarg haben.

§ 3 des Gesetzes betreffend die Bestattungen vom 9. Juli 1931 (Bestattungsgesetz, SR 390.100) regelt die unentgeltliche Bestattung und besagt, dass die Bestattung von verstorbenen, im Zeitpunkt des Ablebens im Kantonsgebiet wohnhaft gewesenen Personen im Rahmen der Bestimmungen dieses Gesetzes unentgeltlich erfolgt. Anknüpfungspunkt für den Anspruch auf unentgeltliche Bestattung ist somit der zivilrechtliche Wohnsitz in Basel-Stadt. § 14 des Bestattungsgesetzes konkretisiert, dass die Bestattung für alle verstorbenen Personen, die im Zeitpunkt ihres Ablebens im Kantonsgebiet wohnhaft gewesen sind, unentgeltlich ist, auch wenn sie auswärts verstorben sind. § 15 des Bestattungsgesetzes zählt sodann die Leistungen bei einem Anspruch auf unentgeltliche Bestattung auf. Es sind dies:

- a) Die Lieferung eines einfachen Sarges inkl. Einsargung und eines einfachen Leichenhemdes.
- b) die Überführung der verstorbenen Person auf einen Friedhof im Kanton Basel-Stadt;
- c) die Aufbahrung der verstorbenen Person in einem Aufbahrungsraum;
- d) die Zurverfügungstellung der Räume und Einrichtungen für die Abdankungsfeier inkl. Orgelspiel;
- e) die Benützung eines Erd- oder Urnenreihengrabes für die Dauer der gesetzlichen Ruhezeit;
- f) bei Erdbestattungen die Überführung der verstorbenen Person vom Friedhofgebäude bis zum Grab und deren Beisetzung;
- g) bei Kremation die Einäscherung der verstorbenen Person und die Lieferung und Beisetzung der Urne in einem Grabe.

§ 15 Abs. 2 des Bestattungsgesetzes schränkt die Leistungen im Rahmen der unentgeltlichen Bestattung für auswärts Verstorbene allerdings wieder ein. Die Abgabe des einfachen Sarges und des Leichenhemdes, die Einsargung und die Überführung (§ 15 Abs. 1 a) und b)

Bestattungsgesetz) erfolgen nicht unentgeltlich. Alle anderen Leistungen gemäss § 15 Abs. 1 c) bis g) des Bestattungsgesetzes sind aber auch für auswärts Verstorbene unentgeltlich, sofern die Bestattung in Basel-Stadt stattfindet. Ebenfalls in § 15 Abs. 2 des Bestattungsgesetzes wird nun aber festgehalten, dass für auswärts verstorbene Personen auf entsprechendes Gesuch hin der Kanton einen Beitrag an einen privat gekauften Sarg in der Höhe des einfachen Sarges entrichten kann. Die Gutheissung dieses Gesuches setzt lediglich voraus, dass die verstorbene Person zur Zeit des Versterbens ihren zivilrechtlichen Wohnsitz in Basel hatte und eine Quittung für den Rücktransport eines Bestattungsunternehmens vorgelegt werden kann. Somit gehen einzig die Kosten für die Einsargung, für das Leichenhemd und für die Überführung der verstorbenen Person bis auf einen Baselstädtischen Friedhof zu Lasten der Hinterlassenschaft. Die Angehörigen einer auswärts verstorbenen Person können also unter den vorerwähnten Voraussetzungen auf einen Beitrag in der Höhe des Staatssarges zählen.

Grundgedanke dieser Regelung ist es, dass einerseits keine einfachen Särge ausserhalb des Kantonsgebietes geliefert werden müssen und, dass andererseits keine hohen Kosten für eine Rücklieferung ins Kantonsgebiet anfallen, wie dies der Fall wäre, wenn jemand z.B. in Spanien stirbt. Ferner zeigt diese Regelung auf, dass mit der Möglichkeit eines Gesuchs für einen Beitrag an die Sargkosten versucht werden soll, eine Ungleichbehandlung der auswärts Verstorbenen möglichst zu verhindern bzw. zu mildern.

Die nachfolgende Tabelle zeigt, dass sich seit dem Jahr 2002 jährlich im Durchschnitt 30 Todesfälle in der näheren Umgebung der Grenze zum Kantonsgebiet ereignet haben. Darin enthalten sind insbesondere Todesfälle in Spitälern, bei Verwandten oder aufgrund eines Unfalls. Rückerstattungen gemäss § 15 Abs. 2 des Bestattungsgesetzes (Beiträge an die Sargkosten) wurden seit 2002 pro Jahr in durchschnittlich 46 Fällen gewährt. Unter dieser Rubrik sind mehr Todesfälle aufgeführt, da hierunter auch die Todesfälle fallen, die weiter weg eingetreten sind.

In Basel wohnhaft gewesene, in Nachbargemeinden verstorbene Einwohner und Einwohnerinnen

	2006	2005	2004	2003	2002
Allschwil	1	1	0	2	3
Binningen	8	9	8	13	13
Bottmingen	0	0	0	0	1
Münchenstein	1	0	0	5	0
Muttenz	0	0	0	0	1
Birsfelden	1	2	0	1	0
Grenzach	0	0	0	0	0
Weil	0	0	0	0	0
Lörrach	0	0	1	0	0
Huningue	0	0	0	0	0
Hégenheim	0	0	0	0	0
Arlesheim	13	10	9	18	21
Liestal	5	0	1	0	1

Total	29	22	19	39	40
im Vergleich:					
Sargrückerstattungen Total (nicht in Basel verstorben)	48	36	40	49	56

3. Erster Gesetzesänderungs-Vorschlag: Erweiterung der Grenze um 25 km für einen Anspruch auf die Leistungen gemäss § 15 des Bestattungsgesetzes

Die Motion fordert, dass auch in einem Umkreis von 25 km ausserhalb des Kantonsgebietes sämtliche Leistungen im Rahmen der unentgeltlichen Bestattung gemäss § 15 Abs. 1 des Bestattungsgesetzes erhältlich sein sollen. Mit dieser Erweiterung des Gebietes, in welchem die Leistungen im Rahmen der unentgeltlichen Bestattung gemäss § 3 i.V.m. § 14 und § 15 des Bestattungsgesetzes vollumfänglich erfolgen sollen, wird eine neue Grenze festgelegt. Damit will die Motion Härtefällen gerecht werden, falls der Tod in unmittelbarer Nachbarschaft ausserhalb der Kantonsgrenze erfolgt. Die Motion verkennt jedoch, dass auch bei einer neu festgelegten Grenze wieder Härtefälle entstehen werden.

Wie in Ziff. 1 ausgeführt, wurden diese Spezialfälle bei der Gesetzgebung nicht vergessen. Um ihnen gerecht zu werden, wurde in § 15 Abs. 2 Bestattungsgesetz die Möglichkeit einer Beteiligung des Kantons in der Höhe des Betrages für einen einfachen Sarg auf Gesuch hin eingeführt. Einzig die Kosten für die Einsargung, für das Leichenhemd und für die Überführung der verstorbenen Person bis auf einen baselstädtischen Friedhof gehen zu Lasten der Hinterlassenschaft. Auf die weiteren Leistungen gemäss § 15 Abs. 1 lit c bis g des Gesetzes betreffend die Bestattungen besteht auch bei Todeseintritt ausserhalb des Kantonsgebietes ein vollumfänglicher Anspruch.

Als Grenze für den vollumfänglichen Anspruch auf die Leistungen im Rahmen der unentgeltlichen Bestattung wurde das Kantonsgebiet gewählt, welches eine bestehende Grenze darstellt. Der vorgeschlagene ergänzende Radius von 25 km würde in der Praxis zu neuen Abgrenzungsschwierigkeiten führen, da diese Grenze eine virtuelle Grenze darstellt, die in jedem Einzelfall bemessen werden müsste.

Mit der Erweiterung des Gebietes um eine virtuelle Grenze, in welchem ein vollumfänglicher Anspruch auf unentgeltliche Bestattung bestehen soll, lassen sich Härtefälle nicht verhindern, sie werden lediglich verlagert. Die Umsetzung würde zudem praktische Schwierigkeiten bereiten und Ungleichbehandlungen wären nicht auszuschliessen. Wie aufgezeigt worden ist, versuchen die geltenden gesetzlichen Regelungen, Todesfällen in nächster Umgebung bestmöglich gerecht zu werden.

4. Zweiter Gesetzesänderungs-Vorschlag: Einsargung und Überführung der verstorbenen Person durch ein Basler Bestattungsinstitut, um einen Anspruch auf einen unentgeltlichen einfachen Sarg zu erlangen

Diese Bestimmung soll diejenigen Todesfälle regeln, die sich ausserhalb des 25 km Radius anschliessend an das Kantonsgebiet ereignen. Falls ein Basler Bestattungsinstitut für die Rückführung in den Kanton beauftragt wird, soll die Abgabe des einfachen Sarges unentgeltlich erfolgen. Die Abgabe des Leichenhemdes, die Einsargung sowie der Rücktransport sind kostenpflichtig. Mit dieser Bestimmung wird versucht dem Grundgedanken, dass keine einfachen Särge aus dem Kantonsgebiet hinaus unentgeltlich verschickt und keine Kosten

für einen Rücktransport ins Kantonsgebiet übernommen werden sollen, gerecht zu werden. Da ein Anspruch auf einen einfachen Sarg nur bestehen würde, wenn ein Basler Bestattungsunternehmen für den Rücktransport ins Kantonsgebiet beauftragt wird, könnte der einfache Sarg von Basel aus mitgeführt werden. Im Kantonsgebiet gibt es zurzeit sechs Bestattungsunternehmen.

Dieser Gesetzesänderungsvorschlag steht im Widerspruch zur Vertragsfreiheit als einem Grundsatz des Privatrechts. Die Vertragsfreiheit steht mit der Wirtschaftsfreiheit in einem unlösbar zusammenhang. Die Wirtschaftsfreiheit beinhaltet auch, dass bei der Ausübung einer privatwirtschaftlichen Tätigkeit der Vertragspartner frei ausgewählt und der Inhalt frei von staatlichem Zwang ausgehandelt werden kann. Einschränkungen der Vertragsfreiheit sind daher nur soweit haltbar, als sie mit der Wirtschaftsfreiheit vereinbar sind (vgl. BGE 113 Ia 126, 139 E. 8c, Armengol).

Staatliche Regelungen wahren den Grundsatz der Wirtschaftsfreiheit, wenn sie wettbewerbsneutral sind, d.h. wenn sie den freien Wettbewerb, basierend auf dem Prinzip von Angebot und Nachfrage, nicht verzerrn. Zu vermeiden sind somit spürbare Wettbewerbsverzerrungen. Im Rahmen der Prüfung der Zulässigkeit einer staatlichen Massnahme ist neben dem Ausmass der Wettbewerbsverzerrung vor allem das Eingriffsmotiv zu untersuchen, insbesondere, ob dem Eingriffsmotiv ein gewichtiges öffentliches Interesse zukommt. Zudem ist der Grundsatz der Gleichbehandlung der Gewerbegenossen zu beachten, welcher Massnahmen verbietet, die den Wettbewerb unter direkten Konkurrenten verzerrn bzw. nicht wettbewerbsneutral sind.

Die vorgeschlagene Gesetzesänderung hätte eine Wettbewerbsverzerrung zur Folge. Die Bestattungsunternehmen in anderen Kantonen würden insofern benachteiligt als die vorgeschlagene Regelung einen Vorteil für diejenigen Personen vorsieht, die in anderen Kantonen ein Basler Bestattungsunternehmen für den Rücktransport ins Kantonsgebiet wählen. Die Wahl zwischen verschiedenen Bestattungsunternehmen würde auf ein solches aus Basel fallen, um einen einfachen Sarg zu erhalten und somit die Kosten für einen normalen Sarg zu sparen. Als Eingriffsmotiv in den Wettbewerb wird die Abgabe des einfachen Sarges gewählt. Dabei kann nicht von einem gewichtigen öffentlichen Interesse gesprochen werden.

Die vorgeschlagene Regelung wäre wettbewerbsverzerrend und würde die verschiedenen Bestattungsunternehmen in der Schweiz und im Ausland ungleich behandeln und somit gegen die Wirtschaftsfreiheit verstossen. Sie wäre demzufolge verfassungswidrig und somit nichtig.

5. Dritter Gesetzesänderungs-Vorschlag: Übrige Fälle

Die übrigen Todesfälle wären somit diejenigen, die nicht innerhalb von 25 km anschliessend an die Kantonsgrenze eintreten sondern ausserhalb dieser 25 km, falls bei einer Bestattung im Kantonsgebiet für diesen Rücktransport kein Basler Bestattungsunternehmen beauftragt wird. Diese Fälle würden so behandelt, wie diejenigen, die sich zurzeit ausserhalb des Kantonsgebietes ereignen.

6. Fazit und Antrag

Obwohl das Anliegen der Motion nachvollziehbar ist, erscheint eine Änderung der bestehenden gesetzlichen Regelung nicht angezeigt. Die vorgeschlagenen Gesetzesänderungen

würden keine Verbesserung der jetzigen Situation erzielen, Härtefälle könnten ebenfalls nicht ausgeschlossen werden, die Umsetzung in der Praxis wäre problematisch, die vorgeschlagene Gesetzesänderung würde den Wettbewerb zwischen den verschiedenen Bestattungsunternehmen in der Schweiz und im Ausland verzerren und eine Ungleichbehandlung darstellen und wäre somit verfassungswidrig und nichtig. Der Gesetzgeber hat bei der Formulierung von § 15 Abs. 2 des Bestattungsgesetzes die Vermeidung von Härtefällen vorgesehen. Damit können die Anliegen der Motion berücksichtigt werden. Gestützt auf diese Erwägungen beantragen wir dem Grossen Rat, die heutige Regelung betreffend die Leistungen für unentgeltliche Bestattungen beizubehalten und nicht zu ändern.

Auf Grund dieser Stellungnahme beantragen wir Ihnen, die Motion Ernst Mutschler und Konsorten betreffend Änderung/Ergänzung § 15 „Gesetz für Bestattungen“ dem Regierungsrat nicht zu überweisen.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Eva Herzog
Präsidentin



Dr. Robert Heuss
Staatsschreiber